

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 1.1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH beim Anschluss seines Grundstückes bzw. Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH und bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, z. B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2. Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Abs. 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden (§ 1 Abs. 2 AVBWasserV) zuzurechnenden Kosten abgesetzt.

- 1.3. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 55 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach der Querschnittsfläche der Hausanschlussleitung, wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,55 \cdot K \cdot \frac{\text{PA}}{\sum \text{PA}}$$

K umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 AVBWasserV

PA Quadratmeter der Querschnittsfläche der Hausanschlussleitung

∑PA Summe aller Querschnittsflächen der Hausanschlussleitungen, die im Versorgungsbereich vorhanden und noch zu erwarten sind

- 1.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Als wesentlich gilt eine Erhöhung, die eine Verstärkung des Hausanschlusses erfordert. Dieser Baukostenzuschuss ist entsprechend Ziffer 1.3 nach der Differenz der Querschnittsfläche zu bemessen.

2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerken Amberg Versorgungs GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Sofern durch Überbauung, Bepflanzung, Verkleidung u. Ä. der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH zusätzliche Aufwendungen beim Unterhalt, der Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlussleitungen entstehen, ist die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH berechtigt, hierfür Kostenerstattung zu verlangen. Die Wiederherstellung von Oberflächen (Rekultivierung) fällt nicht in die Kostentragungspflicht der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH. Die Kosten für die Herstellung und Entfernung der Anschlüsse für Bauwasser und zu sonstigen vorübergehenden Zwecken sind vom Antragsteller zu zahlen (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV).

3. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Eine unverhältnismäßig lange Hausanschlussleitung (§ 11, Abs. 1, Ziffer 2 AVBWasserV) liegt vor, wenn diese mehr als 15,00 m beträgt (gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung). Die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH ist in diesem Falle be-

rechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers, die Anbringung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze zu verlangen.

Falls technisch möglich, kann der Anschlussnehmer in Absprache mit der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, auf die Anbringung eines Wasserzählerschachtes verzichten. Der Anschlussnehmer übernimmt dadurch die Verpflichtung, alle im Zusammenhang mit der Anschlussleitung entstehenden Investitions- und Unterhaltskosten ab 15,00 m ab Grundstücksgrenze zu tragen.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zeitgleich mit den Hausanschlusskosten, bei Fertigstellung des Hausanschlusses, in Rechnung gestellt. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Rechnung und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 Abs. 3 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH oder deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Kunden als Grundbetrag mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.

Zusätzlich wird je Messeinrichtung der Verrechnungssatz für ½ Monteurstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

5. Sonstige Leistungen

5.1. Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV und Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV

Die vom Kunden veranlasste Verlegung von Messeinrichtungen und die Nachprüfung von Messeinrichtungen – sofern die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten wurden – werden dem Kunden nach anfallendem Material- und Zeitaufwand berechnet.

5.2. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV

Wurde die Wasserversorgung einer Kundenanlage aus den unter § 33 angegebenen Gründen eingestellt (abgeschaltet), so sind vom Kunden vor Wiederaufnahme der Versorgung (Wiedereinschaltung) alle bestehenden Forderungen, die zur Einstellung führten, zu begleichen. Für die Außer- und die Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage durch die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH oder deren Beauftragte wird dem Kunden jeweils der Verrechnungssatz für ½ Monteurstunde berechnet.

6. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung werden die Kosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen durch einen Inkassobeauftragten eingehoben.

7. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.